

d)

§ 8 Protokollierung

Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Ist der Schriftführer verhindert an der Versammlung teilzunehmen, so ernennt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer, der eine Niederschrift anfertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Der Deutsch- Kurzhaar- und Jagdgebrauchshundverein

Mitteldeutschland / Anhalt e. V., Sitz Kötzschau, ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverein (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 10 Auflösung

Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.

Kötzschau, 23.03.2013

